

Allgemeine Vertragsbedingungen:

1.

Für LOS 1 A (Fahrgestell)

1.1

Eine Abnahme des fertiggestellten Fahrgestells durch den Auftraggeber (AG) kann sowohl beim Fahrgestellhersteller als auch beim Aufbauhersteller erfolgen. Eine Abnahme außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist auf Wunsch des Fahrgestellherstellers nur möglich, wenn dieser alle zusätzlich entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegelder etc.) für max. 2 Personen des AG übernimmt.

1.2

Die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II durch den Fahrgestellhersteller an den AG erfolgt - ohne zusätzliche Kosten für den AG - per Einschreiben Rückschein oder per Booten unverzüglich nach der Kaufpreiszahlung. Die Kaufpreiszahlung durch den AG erfolgt innerhalb von 14 Arbeitstagen nach der mängelfreien Abnahme des Fahrgestells.

2.

Für LOS 1 B (Aufbau)

Allgemeine Vertragsbedingungen:

2.1

Der AN ist verpflichtet, vor Beginn der für den Ausbau ausgeschriebenen Leistungen dem AG einen Ausführungs- und Aufbauplan vorzulegen. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als "zur Ausführung bestimmt" gekennzeichnet und schriftlich freigegeben sind. Erst nach der Freigabe darf mit dem Ausbau begonnen werden.

2.2

Die Bereitstellung des ausgebauten Fahrzeuges zur Rohbauabnahme ist dem AG spätestens zwei Wochen im Voraus durch den AN schriftlich anzuzeigen. Der Termin ist mit dem Projektverantwortlichen des AG vorher abzustimmen. Eine Rohbauabnahme außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist auf Wunsch des Aufbauherstellers nur möglich, wenn dieser alle zusätzlich entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegelder etc.) für 6 Personen des AG übernimmt.

Danach ist durch den Aufbauhersteller das Fahrzeug zur behördlichen Abnahme des Landes vorzustellen. Hierzu erhält der Aufbauhersteller (sofern er nicht auch das Fahrgestell bereitstellt) rechtzeitig die Zulassungsbescheinigung Teil II in Kopie vom AG übersandt, um die erforderlichen Änderungen beim TÜV zu erhalten.

Die neue Zulassungsbescheinigung Teil II ist nach den Eintragungen im Original an den AG unverzüglich per Einschreiben Rückschein oder per Booten zurückzusenden. Die Kosten hierfür trägt der Aufbauhersteller.

Eine Abnahme durch das Land außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist auf Wunsch des Aufbauherstellers nur möglich, wenn dieser alle zusätzlich entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegelder etc.) für 6 Personen übernimmt.

Die Abnahme ist verpflichtend und die festgestellten Mängel sind unverzüglich nach schriftlicher Freigabe durch den AG vom Aufbauhersteller zu beseitigen. Es dürfen keine Mehrkosten für den AG entstehen bzw. abgerechnet werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

2.3

Das betriebsbereite und fertiggestellte Fahrzeug wird vor der Auslieferung und der Endabnahme durch einen Beauftragten des AG bei einer Vorabnahme an einem mit dem Aufbauhersteller vereinbarten Ort abgenommen. Alle Termine sind dem AG spätestens zwei Wochen im Voraus durch den AN schriftlich anzuzeigen. Der Termin ist mit dem Projektverantwortlichen des AG vorher anzustimmen. Spätestens bei der Vorabnahme hat der Aufbauhersteller dem AG nachzuweisen, dass die vom TBH festgestellten Mängel behoben sind.

Die Endabnahme erstreckt sich auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des gesamten Fahrzeuges einschließlich der fest installierten und verlastete Aggregate, Anbauten und Gerätschaften sowie Prüfung der Übereinstimmung zwischen Fahrzeug und Verdingungsunterlagen.

Eine Vor- und Endabnahme außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist auf Wunsch des Fahrgestellherstellers nur möglich, wenn dieser alle zusätzlich entstehenden Kosten (Reisekosten, Tagegelder etc.) für max. 4 Personen des AG übernimmt.

2.4

Wird durch den AG bei der Endabnahme keine Mängelfreiheit festgestellt und kann diese innerhalb wenigen Stunden (max. 5 Stunden) nicht beseitigt werden, so legt der AG einen neuen Übergabetag fest (die Leistung gilt als nicht bereitgestellt). Der Aufbauhersteller hat in diesem Fall dem AG alle für diesen neuen Termin anfallenden Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Reisekosten usw.) für 6 Personen zu erstatten.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

2.5

Eine Abnahmeprüfung, wie nach DIN 14 502-2 1996-07 bzw. EN 1846-2:2001(D) gefordert, ist seitens des AN durchzuführen. Über diese ist ein Protokoll zu führen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

2.8

Nach der Beauftragung (Vergabe) ist dem Auftraggeber ein fester Ansprechparten oder Projektbetreuer zu nennen.

3.

Für LOS 1 (Fahrgestell und Aufbau)

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.1

Es dürfen keine zusätzliche Kosten für: 1. Baubesprechungen, 2. Rohbauabnahme, 3. Abnahme durch das Land LfBK RLP, 4. Vorabnahme und 5. Endabnahme entstehen. Diese müssen durch den Auftragnehmer übernommen werden. Ist der Ort einer Werksbesprechung (Projektbesprechung, Rohbauabnahme, Endabnahme, Einweisung/Schulung) weiter als 300 Kilometer Luftlinie vom Auftraggeber Hauptfeuerwache, Stadt Frankenthal (Pfalz), Feuerwehr und Katastrophenschutz, Nordring 3, 67227 Frankenthal entfernt, hat der Auftragnehmer die Reisekosten (Fahrtkosten Bahn, bzw. Mietwagen, bzw. Flugzeug) des Auftraggebers zu übernehmen. Bei einer Entfernung von mehr als 300 Kilometern Luftlinie erfolgt die An- und Abreise der Teilnehmer der Auftraggeberin bevorzugt mit der Bahn und tags zuvor. Ab 500 km Entfernung erfolgt die Anreise möglichst per Flugzeug und tags zuvor. Bei Beendigung der Besprechung nach 18:00 Uhr erfolgt die Abreise tags danach. Der Anbieter hat diese entsprechenden Reise- und Übernachtungskosten in seinem Angebot zu berücksichtigen. Die unter Punkt 4.2 der Vertragsbedingungen genannten Termine, sind jeweils für 6 Personen einzuplanen.

3.2

Um einen reibungslosen Ablauf des gesamten Beschaffungsvorganges zu gewährleisten, ist vom Fahrgestell- und Aufbauhersteller jeweils ein deutschsprachiger Vertreter aus dem kaufmännischen Bereich und ein deutschsprachiger Vertreter aus der Konstruktion zu benennen, die den Gesamtauftrag durchgehend, einschließlich der Vor- und Endabnahme, zu begleiten.

3.3

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom AG genutzt werden kann. D.h. die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der mangelfreien Endabnahme des bestellten Fahrzeugs.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.4	Bei dem Fahrzeug sind die geltenden Normen zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren sind grundsätzlich alle Ausbauten so vorzunehmen, dass auch nachträgliche Reparaturen und Wartungen einfach durchzuführen sind.
3.5	Sofern Ausnahmegenehmigungen notwendig werden, ist vom AN im Anschreiben auf die jeweilige betreffende Position der Leistungsbeschreibung hinzuweisen. Außerdem muss das Fahrzeug den jeweiligen geltenden Bestimmungen des Landes Rheinland Pfalz entsprechen.
3.6	Alle Änderungen, die sich während der Bauphase ergeben und nicht mit der Ausschreibung übereinstimmen, sind in schriftlicher Form mit dem AG abzustimmen und sich genehmigen zu lassen.
3.7	Die Ersatzteilversorgung muss für mindestens 15 Jahre zugesichert werden. Sollte dies nicht möglich sein wird das Angebot ausgeschlossen.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.8	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung.
3.9	Die Angebotspreise sind Festpreise und gelten für den gesamten Ausführungszeitraum.
3.10	Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist. Der AN hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
3.11	Der AN hat auf Verlangen des AG die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
3.12	Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.13

Zahlungskonditionen für LOS 1 A Fahrgestell:

- die Zahlung erfolgt erst, nach der Anlieferung im Werk des Aufbauherstellers.
- die Zusendung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) hat direkt nach Zahlung ohne Aufforderung an den Auftraggeber mittel persönlicher Übergabe oder per Einschreiben zu erfolgen

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.14

Zahlungskonditionen für LOS 1 B Aufbau:

- 1/3 nach der erfolgten Baubesprechung
- 1/3 nach erfolgter bei Rohbauabnahme
- Restzahlung nach Fertigstellung sowie fehlerfreier Abnahme durch den Auftraggeber.

Die beiden 1/3 Zahlungen sind verpflichtend jeweils durch eine selbstschuldnerische Vertragsbürgschaft abzusichern.

Details zur Bürgschaft:

1. Bürgschaftsart: Selbstschuldnerische Vertragsbürgschaft
2. Bürgschaftshöhe: Höhe der Teilzahlungen
3. Bürge: Der Bürge muss eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen sein, das in der Lage ist, die Bürgschaft zu übernehmen.
4. Gültigkeitsdauer: Die Bürgschaft muss bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gültig sein.

3.15

Vertragsstrafe bei nicht Einhaltung des Liefertermins:

Pro Tag Verzug 0,1% Strafe (nur Werktage gerecht), bis maximal 5% der Gesamtsumme.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.16	Das Leistungsverzeichnis gilt auch bei der Abnahme des HLF 10 nach DIN 14530-26:2019-11 als Grundlage der Lieferumfangs bzw. der technischen Umsetzungskontrolle.
3.17	Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber (AG) kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material-, Fracht- und Überführungskosten zu erfolgen. Der AN ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen. Werden die durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschließlich der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel vom AN getragen werden.
3.18	Die gesamte Korrespondenz sowie alle Gespräche werden in deutscher Sprache geführt. Kosten für amtliche Übersetzungen gehen zu Lasten des AN. Mängel und Schäden, die sich aus fehlerhafter Übersetzung ergeben, gehen ebenfalls zu Lasten des AN.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.19	Der AG kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung jederzeit beim AN unterrichten.
3.20	Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
3.21	Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt; b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragen Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht der gewährt; c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter §298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.22

Folgende Normen und Regeln sind besonders zu beachten und einzuhalten:

- Wechseladerfahrzeug 26t (WLF) nach DIN 14505 – WLF – 26/6900 – 1570
- Technischen Richtlinie des Landes Rheinland Pfalz.
- Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
- VDE-/DIN -Normen für die elektrische Anlage
- EMV Richtlinie 2006/28/EG (2004/104/EG), EN 61000-6 Teile 1 bis 4 ansonsten EMVG in aktueller Fassung; Bestätigung über die EMV-Verträglichkeit der elektrischen Bauteile und Geräte sind bei der Übergabe des Fahrzeugs beizulegen
- UVV Feuerwehr (Feuerwehrfahrzeuge) GUV-V D 29
- StVZO BRD
- DIN EN 1846 in allen Teilen Feuerwehrfahrzeuge: Nomenklatur und Bezeichnung
- TRH Fahrzeugfunk 2017
- DIN 14610 Akustische Signalanlagen
- EN 14620:2006 03 Kennleuchten
- DIN 14502-3:2015-12 Farbgebung und besondere Kennzeichnungen

Allgemeine Vertragsbedingungen:

3.23

Aufbau und Ausbau

- Um das Gesamtgewicht nicht unnötig zu erhöhen, müssen nach Möglichkeit leichte Materialien (Bauteile) verwendet werden. Jedoch muss auf Qualität und Sicherheit geachtet werden.
- Der Schwerpunkt des Gesamtfahrzeuges ist so tief als möglich zu planen und umzusetzen.
- Alle Verschraubungen im Bereich des Unterbodens sind mit Rostschutz zu behandeln.
- Sämtliche Türen, Klappen und Schubfächer müssen selbstverriegelnd sein.
- Der Boden ist aus einem rutschfesten Material herzustellen, der leicht zu reinigen ist. Er muss zudem wasserfest ausgeführt werden.
- Der Einbau von technischen Anlagen ist nach den geltenden Gesetzen und Richtlinien durchzuführen.
- Alle aufgezählten Einbauten sind aus hochwertigen Materialien, wasserfest verleimtem Hölzern oder Kunststoffen herzustellen. Sie müssen nach DIN 1402-B1 schwer entflammbar sowie Chemikalien- und korrosionsbeständig nach DIN 16929 sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Unterlagen bei der Angebotsabgabe vorhanden sein müssen.

4.

Diese Unterlagen sind bei Angebotsabgabe LOS 1 beizulegen:

✓

Allgemeine Vertragsbedingungen:

4.1	Bei Abgabe des Angebotes sind drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren über die Ausführung vergleichbarer Leistungen mit mindestens folgenden Angaben einzureichen: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Ausführungszeitraum.	
4.2	Anbieter müssen ihre Leistungsfähigkeit und ihre Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Nachweis der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 erbringen. oder gleichwertiger Nachweis eines vergleichbaren Qualitätsmanagementsystems	
4.3	Es ist ein Plan (Aus- und Aufbauzeichnungen) für den Angeboten Aufbau beizulegen.	
4.4	Eine vorläufige Energiebilanz ist beizulegen.	

Allgemeine Vertragsbedingungen:

4.5	Eine vorläufige Gewichtsbilanz ist beizulegen.	
4.6	Werden von einem Aufbauhersteller alternativ mehrere Aufbauten bzw. Fahrgestelle angeboten, so sind diesbezüglich Mehrfachangebote zulässig. Die Unterschiede sind jedoch deutlich zu beschreiben.	
4.7	Dem Angebot sind beizulegen, Technischen Daten mit mindestens folgenden Daten: Leergewicht, Einsatzgewicht, Maximalgewicht sowie deren Bemaßungen mit Länge, Breite Höhe.	
5.	Bei <u>LOS 1A</u> ist bei Abholung vorzulegen:	✓

Allgemeine Vertragsbedingungen:

5.1	Eine Abnahmeprüfung, wie nach DIN 14 502-2 1996-07 bzw. EN 1846-2:2001(D) gefordert, ist durchzuführen. Über diese ist ein Protokoll zu führen.	
5.2	Für das fertiggestellte und betriebsbereite Fahrzeug ist eine Einweisung in Form einer Multiplikatorenschulung durch den Aufbauhersteller zu leisten. Die hierzu notwendigen Unterlagen für die Schulung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Für Insgesamt 4 Personen.	
5.3	Bei voll ausgebautem und beladenem Fahrzeug müssen noch genügend Gewichtsreserven für zukünftige, den technischen Fortschritt angepasste Veränderungen vorhanden sein. Gewichtbilanz sowie Wiegeprotokoll ist vorzulegen.	
5.4	Für das Fahrzeug ist die TÜV-Abnahme durch die Ausbaufirma zu erbringen.	

Allgemeine Vertragsbedingungen:

5.5	Es ist eine Konformitätserklärung bei der Abnahme vorzulegen.	
6.	Bei <u>LOS 1B</u> ist bei Abholung vorzulegen:	√
6.1	Eine Abnahmeprüfung, wie nach DIN 14 502-2 1996-07 bzw. EN 1846-2:2001(D) gefordert, ist durchzuführen. Über diese ist ein Protokoll zu führen.	
6.2	Für das fertiggestellte und betriebsbereite Fahrzeug ist eine Einweisung in Form einer Multiplikatorenschulung durch den Aufbauhersteller zu leisten. Die hierzu notwendigen Unterlagen für die Schulung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Für Insgesamt 4 Personen.	

Allgemeine Vertragsbedingungen:

6.3	Bei voll ausgebautem und beladenem Fahrzeug müssen noch genügend Gewichtsreserven für zukünftige, den technischen Fortschritt angepasste Veränderungen vorhanden sein. Gewichtbilanz ist vorzulegen.	
6.4	Für das Fahrzeug ist die TÜV-Abnahme durch die Ausbaufirma zu erbringen.	
6.5	Es ist eine Konformitätserklärung bei der Abnahme vorzulegen.	
6.6	Es ist ein Funkausbauplan bei der Abnahme vorzulegen.	
6.7	Es ist ein Gewichtsbilanz bei der Abnahme vorzulegen.	

Allgemeine Vertragsbedingungen:

6.8	Für die elektrische Anlage 230V ist eine Abnahmebescheinigung nach VDE mitzuliefern.	
6.9	Bei der Abholung sind über alle Funk- und elektrischen Anlagen sowie alle Zusatzgeräte sind Schaltpläne, eine Leistungsbilanz und Bilder anzufertigen und beizufügen.	
6.10	Für das gesamte Fahrzeug und seiner technischen Ausstattung ist eine Bedienungsanleitung (in dreifacher Ausführung) zu erstellen und bei Auslieferung mitzuliefern.	

Allgemeine Vertragsbedingungen:

6.11

Für das gesamte Fahrzeug und seiner technischen Ausstattung ist eine Bedienungsanleitung (in zweifacher Ausführung) zu erstellen und bei Auslieferung mitzuliefern mit mindesten folgende Unterlagen:

- Bedienungsanleitungen und Schmierplan
- Kundendienstheft, Garantieschein
- Fahrzeugprüfblatt
- Bedienungsanleitungen für Aufbau
- Wartungsanleitungen und Ersatzteilliste
- Typenschild für Fahrgestell
- Typenschild mit tatsächlichen Gewichten
- Lichtmast: Bedienungsanleitung
- Ersatzteilliste Alle Anleitungen, Schaltpläne etc. sind auf einer CD oder als USB Stick mitzuliefern.